

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts No. 40. der Königlichen Regierung.

Marienwerder, den 7. October 1863.

Sicherheits-Polizei.

1)

300 Thaler Belohnung.

Am 28. und 30. August d. J. haben in den Königlichen Oberförstereien Bocziwobda und Königsbruch fünf bedeutende Waldbrände stattgefunden. Da hiervon 3 Brände in der Oberförsterei Königsbruch fast zu derselben Zeit ausgebrochen sind, so liegt die Vermuthung einer absichtlichen Brandstiftung nahe, und es wird die obige Belohnung Demjenigen zugesichert, welcher die Entdeckung und Bestrafung des Thäters herbeiführt. — Außerdem erhält eine Belohnung von 50 Thalern Derjenige, welcher die Bestrafung des fahrlässigen Anstifters einer dieser Brände herbeiführt.

Marienwerder, den 24. September 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

2) Der Holzflößer Johann Januschewski, dessen Signalement hierunter folgt, ist dringend verdächtig, nach seiner am 14. Juli d. J. erfolgten Entlassung aus dem Landarmenhaus in Neustettin in der Nacht zum 28. August d. J. in Freudenstier (hiesigen Kreises) einen Diebstahl verübt zu haben, worauf er sich entfernt und bis jetzt nicht hat ermittelt werden können. Es werden deshalb alle Behörden ersucht, auf den ic. Januschewski zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns einzuliefern. — Dt. Crone, den 26. September 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Sign. des Johann Januschewski. Geburts- und Aufenthaltsort Peisern in Russisch Polen, Religion katholisch, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn frei, Augenbraunen dunkelbraun, Augen stahlgrau, Nase und Mund mittel, Bart fehlt, Zähne vorne gut, zwei fehlen, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache polnisch u. etwas deutsch, besondere Kennzeichen keine.

3) In der Injurien-Prozesssache der unverehelichten Mathilde Steffen wider den Arbeiter Franz Bankert aus der Damerauer Papiermühle ist der Verklagte wegen Verleumdung der Klägerin zu einer Woche Gefängniß rechtskräftig verurtheilt. Sein jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln, und werden sämtliche Polizeibehörden und die Herren Gensdarmen dienstergebenst ersucht, auf den ic. Bankert zu vigiliren und im Betretungsfalle ihn der nächsten Gerichtsbehörde zur Strafvollstreckung abzuliefern, uns aber von dem Geschehenen zu benachrichtigen.

Ubing, den 25. Sept. 1863. Königl. Kreisgericht. Der Commissarius für Injurien-Sachen.

4) In einer Kieferschnonung von Friedrichshof, nahe dem Wege von Kreuz nach Woldenberg, ist halb verscharrt der Leichnam eines Mannes gefunden, der nach dem Grade seiner Verwesung dort etwa 3 bis 6 Monate gelegen haben muß. Die Art des Todes ist bei der vorgeschrittenen Verwesung nicht zu erkennen gewesen. Offenbar aber hat bei demselben, oder doch bei der Verscharrung der Leiche, ein Dritter concurrirt. — Die Kopshaare des Leichnams waren kurz, anscheinend dunkelblond mit grau gemischt. In dem untern Kiefer war auf der rechten Seite ein Augenzahn und zwei Schneidezähne, auf der linken Seite ein Backzahn, in dem Oberkiefer waren vier Zähne, alle sehr abgeschliffen. Der Unterkiefer war auffallend dünn und schmal. Der Knochen des linken Armes war vollständig, von dem rechten Arme war nur ein Knochen des Unterarmes vorhanden. Der Oberkörper war unbekleidet, der untere Theil des Körpers mit Weinkleidern von anscheinend blauer Farbe bedeckt. Neben der Leiche lag ein Tuch von rother und eins von weißlicher Farbe und ein Fußlappen von grober grauer Leinwand. Diese Sachen liegen bei der Königl. Gerichts-Commission zu Woldenberg zur Ansicht. Andere Erkennungszeichen sind nicht anzugeben. — Jeder, der über die Identität der Leiche oder sonst über die Sache Aufklärung zu geben im Stande ist, wird ersucht, davon mir oder der nächsten Behörde schleunigst Anzeige zu machen. Friedeberg i. d. Neum., den 30. September 1863. Der Staats-Anwalt.

5) Die Knechte Johann Hänßl und Johann Kasalski, welche zuletzt in Abl. Grutta in Dienst gestanden und sich von dort heimlich entfernt haben, sind eines Diebstahls dringend verdächtig. Es wird

gebeten, auf diese Personen zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren und an das hiesige Königl. Kreisgericht abliefern zu lassen.

Graubenz, den 23. September 1863.

Der Staats-Anwalt.

6) Der Knecht Franz Laszkowski aus Engelsburg, zuletzt in Mlywalde im Dienst, wird wegen Diebstahls verfolgt. Jeder, der Kenntniß vom Aufenthalte des p. Laszkowski hat, wird ersucht, mir denselben anzuzeigen.

Graubenz, den 23. September 1863.

Der Polizei Anwalt.

7) Der Dienstjunge Johann Sonnenfeld (alias Sommerfeld) hat sich am 2. August d. J. aus seinem Dienst in Radomno entfernt und ist verdächtig, bei seinem Weggange einen blauen Tuchrock entwendet zu haben. Sein Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln. Es wird deshalb Jeder, welcher von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, aufgefordert, solchen mir oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensdarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite an mich abliefern zu lassen.

Böbau, den 25. September 1863.

Der Staatsanwalt.

8) Die Arbeiterin Caroline Kuczynska aus Geyerwalde (Kreis Osterode), welche wegen Diebstahls durch Erkenntniß des hiesigen Gerichts vom 7. September d. J. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt worden, soll auf das Schnellste zur Haft gebracht werden. — Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei ihres Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensdarmen werden ersucht, auf die Entwichene genau Acht zu haben und dieselbe im Betretungsfalle unter sicherem Geleite an das hiesige Gerichtesgefängniß gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Böbau, den 28. September 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

9) Behufs Stellung unter Polizeiaufsicht ist der gegenwärtige Aufenthaltsort der bis zum 11. Dezember v. J. im hiesigen Gerichtesgefängniß inhaftirt gewesenen unverehel. Florentine Leschnikowski aus Schönwiese zu wissen nöthig. Es wird gebeten, auf die Florentine Leschnikowski, welche zuletzt in Sandhof in Gefindebienst gestanden hat, zu vigiliren und im Ermittlungsfalle von ihrem Aufenthalt hierher Mittheilung zu machen.

Marienburg, den 22. September 1863.

Königl. Domainen-Kentamt.

10) Die unverehel. Caroline Reinte hat sich im Jahre 1861 mit Zurücklassung ihres am 17. November 1859 gebornen unehelichen Kindes von hier entfernt, und ist das Kind der öffentlichen Armenpflege zur Last gefallen. Wir ersuchen Behörden und Personen, welche über den Aufenthalt der Caroline Reinte Auskunft zu geben vermögen, uns solche mitzutheilen.

Marienwerber, den 21. September 1863.

Der Magistrat.

11) Der hinter der unverehelichten Emilie Woelkt aus Liebenkühl unterm 14. Juni 1863 erlassene Steckbrief wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Möhrungen, den 10. September 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

12) Der Gefreite Albert Friedrich Mallon des 3. Bataillons (Neustettin) 4. Pommerschen Landwehr-Regiments Nro. 21. ist von seinem ihm vom 9. bis 16. d. Mts. ertheilten Urlaub nicht zurückgekehrt. Derselbe hat sich einen Civil-Anzug, eine Uhr und Geld von Civil-Personen geborgt, und soll er am 21. d. M. in Conitz gesehen worden sein, woselbst er in einem Gasthose Schulden gemacht hat. Der im nachfolgenden Signalement näher bezeichnete ic. Mallon ist deshalb anzuhalten und der nächsten Civil- oder Militärbehörde zur Ablieferung an seinen Truppentheil zu übergeben.

Neustettin, den 25. September 1863.

v. Zastrow, Oberst z. D. und stellvertretender Bataillons-Kommandeur.

Sign. des desertirten Gefreiten Mallon. Truppentheil: 3. Bataillon (Neustettin) 4. Pommerschen Landwehr-Regiments Nro. 21. Charge: Gefreiter, Vor- und Zimman: Albert Friedrich Mallon, Geburtsort Saalfeld (Kreis Möhrungen), Alter 21 Jahr 8 Monate, Dienstzeit 1 Jahr 7 Monate, früheres Gewerbe: Schreiber, Größe 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich, Haare röthlich, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Bart röthlich, Kinn: hat eine Grube im Kinn, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittelmäßig, Sprache deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen keine. — Bekleidung. 1 schwarzbrauner Tuchrock, 1 Paar grane Buckskinshosen, 1 schwarzseidene Weste, 1 schwarzer Hut, ein Spazierstock, 1 Cylinder-Uhr, 1 Paar Stiefeln, 1 Hemde.

13) Der hinter dem Arbeitsmann Rudolph Radtke aus Freystadt in der Nro. 38. des Regierungs-

Amtsblatts sub No. 20. erlassene Steckbrief wird, da derselbe bisher nicht ergriffen ist, hierdurch erneuert.
 Rosenberq, den 28. September 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

14) Der Dienstknecht August Banfemer, zuletzt in Mauersin, ist wegen Verlassens des Dienstes ohne gesetzliche Ursache rechtskräftig zu 3 Thalern Geldbuße event. 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. — Wir ersuchen, an dem rr. Banfemer die Strafe zu vollstrecken und uns davon zu benachrichtigen.
 Schlochau, den 24. September 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

15) Einlieger Julius Fehner aus Czarnikauer Hammer (Kreis Czarnikau), 34 Jahr alt, ist wegen Körperverletzung zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt worden. Er ist festzunehmen und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, die um Strafvollstreckung und Benachrichtigung ersucht wird.
 Schönlaute, den 28. Septbr. 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheil.

16) Der Handelsmann Friedrich Beuth aus Leibitsch, welcher durch das Erkenntniß vom 8. Juni d. J. wegen unbefugten Betriebes des Gewerbes des Kleinhandels mit Getränken zu einer Geldbuße von 16 Rthlr., welcher für den Unvermögensfall 8 Tage Gefängniß zu substituiren, rechtskräftig verurtheilt ist, hat seinen bisherigen Wohnort Leibitsch verlassen und ist sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt. — Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensdarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und im Betretungsfalle von dem Wohnorte desselben dem unterzeichneten Gerichte Mittheilung zu machen. Das Signalement kann nicht angegeben werden.
 Thorn, den 19. September 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

17) Bei dem Eigenthümer Michael Murawski zu Zbiczo ist am 23. Juni d. J. eine goldene Uhr nebst goldener Kette und ein goldener Kapselring gefunden worden. Da diese Gegenstände wahr- scheinlich gestohlen sind, so wird der unbekannte Eigenthümer aufgefordert, sich hier oder bei dem Königl. Kreisgericht zu Strasburg zu melden, bei welchem letzteren die Gegenstände sich in Verwahrung befinden. Die Uhr ist eine Herren-Uhr mit römischen Ziffern, ohne Sekundenzeiger, die Rückseite fein gewürfelt in deren Mitte ein Blümchen in einem Achteck, die erste Kapsel durch eine Sprungfeder zu öffnen, die zweite mit der Zahl 3560. Die Uhrkette hat am Ende einen Adlerkopf, in dessen Schnabel sich ein kleiner Ring befindet, an diesem ist eine kleine Kette, 1½ Zoll lang, befestigt, an welcher eine Hand und der Uhrschlüssel hängt. Der Ring ist ein breiter viertantiger Kapsel-Haarling ohne Buchstaben.
 Thorn, den 27. September 1863. Der Staatsanwalt.

18) Der hinter dem Gutsbesitzer Franz von Mieroslawski auf Proszysk, Kreis Inowraclaw, vom Königl. Kreis-Gerichte zu Inowraclaw unterm 24. Juni d. J., sowie diesseits unterm 8. August d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt.
 Berlin, den 23. September 1863. Der Königl. Staatsgerichtshof. Der Untersuchungs-Richter.

19) Der im öffentlichen Anzeiger zum hiesigen Amtsblatt No. 36. abgedruckte Steckbrief des Kgl. Domainen Rent-Amts zu Zoppot vom 1. d. Mts. hinter der Zigeunerin, Ehefrau des Marionettenspielers Johann Franz, Wilhelmine geb. Werner, ist durch deren Ergreifung erledigt.
 Marienwerder, den 21. September 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

20) Der von uns gegen den Malergehilfen Albert Heinrich Georges von hier unterm 18. August d. J. erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.
 Rosenberg, den 22. September 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

21) Der hinter den Schneidergesellen Carl Keschle am 31. August d. J. erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt. Strasburg, den 19. Sept. 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abth.

22) Der hinter den Mühlenbesitzersohn Thomas Rajkiewicz am 3. August d. J. erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.
 Strasburg, den 19. September 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

23) Der hinter den Knecht Johann Maser am 10. Juni d. J. erlassene Steckbrief, No. 28 des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatte vom 15. Juli d. J. ist durch dessen Ergreifung erledigt.
 Strasburg, den 19. September 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

24) Der unterm 21. August d. J. hinter dem Müllergesellen August Herrmann aus Blendowo erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.
 Thorn, den 22. September 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

25) Der hinter Johann Dulinski erlassene Steckbrief vom 13. August d. J. ist erledigt.
 Thorn, den 19. September 1863. Königl. Kreisgericht.

Bekanntmachungen.

26) In Gemäßheit der Bestimmung des §. 30. des Strafgesetzbuchs werden die im letztverflossenen Quartale von den Gerichten des Regierungs-Bezirks Marienwerder erfolgten Verurtheilungen, welche auf Zuchthaus oder noch härtere Strafe lauten, in dem nachstehenden Verzeichnisse zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerkten, daß die Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach verbüßter Strafe die gesetzliche und daher auch durch die ergangenen Urtheile, unter Bestimmung der Dauer, festgesetzte Folge der Zuchthausstrafe ist. Marienwerder, den 15. Sept. 1863. Königl. Appellations-Gericht. Criminal-Senat.

Verzeichniß

der nach §. 30. des Strafgesetzbuchs zu veröffentlichen Strafurtheile für den Zeitraum vom 1. Juni bis ultimo August 1863 für den Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Von dem Kreisgericht zu Dt. Crone:

1. Tagelöhner Gottlieb Riß aus Adlich Kattun wegen schweren Diebstahls zu 2 Jahren Zuchth.;
2. Arbeiter Wilhelm Ferdinand Heinrich Franz aus Wallbruch wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus.

Von dem Schwurgericht zu Dt. Crone:

3. Knecht Ludwig Zulski aus Stiech wegen Vornahme unzüchtiger, auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten Handlungen an einer Person unter 14 Jahren zu 2 J. Zuchth.

Von dem Kreisgericht zu Thorn:

4. Kellner Franz Markowski aus Posen wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchth.;
5. Knecht Mathias Kowalski aus Thorn wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchth.;
6. Helene Sadowska (geb. Kloster) aus Thorn wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchth.

Von dem Schwurgericht zu Thorn:

7. Schulze Julius Tieg aus Rychnau wegen Urkundensälschung zu 2 Jahr. u. 2 Monat. Zuchth.;
8. Gepächträger Gottlieb Röhr aus Thorn wegen Bigamie zu 2 Jahren Zuchth.;
9. Hausknecht Johann Zepke aus Thorn wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 1/2 Jahren Zuchth.;
10. Einwohner Friedrich Nelke aus Szczepanken wegen Meineides zu 2 Jahren Zuchth.;
11. dessen Ehefrau Therese Nelke (geb. Mülle) daselbst desgleichen.;
12. Züchtling Joh. Klimowski aus Siemon wegen schwer. Diebst. im wiederh. Rückf. zu 5 J. Zuchth.;
13. Knecht Mathias Arczynski daselbst wegen schweren Diebstahls zu 2 Jahren Zuchth.;
14. Pächter Andreas Mankowski aus Siemon wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 5 Jahren Zuchth.

Von dem Kreisgericht zu Schlochau:

15. Arbeiter Johann Wrobbel aus Gr. Renarczyn wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchth.;
16. Knecht Herrmann Dümke aus Schlochau wegen schweren Diebstahls zu 2 Jahren Zuchth.

Von dem Kreisgericht zu Culm:

17. Maurerlehrling Carl Gillian aus Culm wegen Diebst. im wiederh. Rückf. zu 2 J. Zuchth.;
18. unverehelichte Wilhelmine Behnke aus Polichno wegen Versuch des Diebstahls und Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchth.;
19. Brennerknecht Thomas Pietraszynski aus Galottty wegen schwer. Diebst. zu 2 J. Zuchth.

Von dem Kreisgericht zu Pöbau:

20. Arbeiter Joseph Marchlewski aus Gr. Lezno wegen Diebst. im wiederh. Rückf. zu 2 J. Zuchth.

Von dem Kreisgericht zu Graudenz:

21. unverehel. Ernestine Wohlfeil aus Kundenwiese wegen schweren Diebst. zu 2 J. Zuchth.;
22. Arbeiter Heinrich Maschte aus Graudenz wegen Diebst. im wiederh. Rückf. zu 2 J. Zuchth.;
23. Rätbnerwitwe Marianna Jablonska desgl.;
24. unverehelichte Marie Wendlandt aus Flatow desgl.

Von dem Schwurgericht zu Graudenz:

25. Arbeiter Carl Nadel aus Grünelinde wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchth.;